

► Dienstwagen

Neuerungen bei der steuerlichen Förderung der Elektromobilität

| Zusätzlich zu den bisherigen Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge hat der Bundesrat mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ (Abruf-Nr. 189460) am 14.10.2016 Neuerungen bei der Kraftfahrzeug- und Lohnsteuer zugestimmt. |

- **Befreiung von der Kfz-Steuer:** Für bis zum 31.12.2020 zugelassene Elektrofahrzeuge – nicht für Hybridelektrofahrzeuge – gilt rückwirkend ab 01.01.2016 eine zehnjährige Steuerbefreiung. Das gilt auch für bisherige Benzin- oder Dieselfahrzeuge, die vollständig auf Elektroantrieb umgerüstet wurden. Die Steuerbefreiung gilt auch für zulassungspflichtige E-Bikes und Pedelecs (nicht zulassungspflichtige unterliegen nicht der Kfz-Steuer).
- **Lohnsteuerliche Begünstigungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2020:**
 - Das elektrische Aufladen von privaten oder vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung überlassenen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG). Die Steuerbefreiung gilt explizit für Kfz (Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG), also auch für zulassungspflichtige E-Bikes und Pedelecs, nicht aber für nicht zulassungspflichtige Elektrofahräder. Die Ladeeinrichtung des Arbeitgebers kann auch bei einem verbundenen Unternehmen oder einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten stehen. Damit ist auch die Aufladung an der Tankstelle steuerfrei.
 - Den Vorteil aus der Übereignung von Ladevorrichtungen und aus Zuschüssen des Arbeitgebers zu privat angeschafften Ladevorrichtungen kann der Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG). Bei einer Gehaltsumwandlung gilt die Pauschalierung nicht.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Alles über die steuer- und arbeitsrechtliche Förderung der Elektromobilität samt Vertragsmuster finden Sie in der Sonderausgabe „Elektromobilität“ → Abruf-Nr. 44272552

► Fortbildungskosten

Übernahme von Fortbildungskosten – kein Arbeitslohn bei Fahrern

| Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn die Kostenübernahme im eigenbetrieblichen Interesse liegt. Das hat das FG Münster für Kurse von Fahrern für Schwer- und Spezialtransporte entschieden. |

In einem Unternehmen für Schwer- und Spezialtransporte sind die Fahrer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die Kosten für die Maßnahmen übernahm der Arbeitgeber. Dazu war er tarifvertraglich verpflichtet. Bereits das sprach für das FG für ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse. Außerdem kam es dem Betrieb zugute, dass die Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischten und vertieften (FG Münster, Urteil vom 09.08.2016, Az. 13 K 3218/13 L, Abruf-Nr. 189309).

Elektrofahrräder von Steuerbefreiungen ausgeschlossen



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf lgp.iww.de

Weiterbildung sichert reibungslose Abläufe und Funktionsfähigkeit im Betrieb